



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Sechste Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2014

Vom 17. November 2014

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder nach einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3118) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse
 - a) gelten nur für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. EU L 343) verfügen,
 - b) gelten nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist.
 - c) Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10). Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen, um dort die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
2. Die Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.

I.

Änderung der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2014 vom 6. Juni 2014 (BAnz AT 08.07.2014 B4)

1. Abschnitt XII Tabelle D wird wie folgt geändert:

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Leng	LIN/04-C.	IV (Unionsgewässer)	75	Die Fangbegrenzung auf 20 % der an Bord befindlichen (...) Gesamtfangmenge pro Fangreise wird aufgehoben.
Europäischer Seehecht	HKE/2AC4-C	Ila und IV (Unionsgewässer)	253	Die Fangbegrenzung auf 30 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise wird aufgehoben.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe:

Die Ausnutzung der deutschen Quote für Leng im Gebiet IV (Unionsgewässer) liegt bei 47,3 % (Stand: 17. November 2014). Die Quotenausnutzung von Seehecht im Gebiet Ila und IV (Unionsgewässer) liegt bei 47,1 % (Stand: 17. November 2014). Im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e. V. erfolgt die Aufhebung der Beifangbegrenzungen für diese Bestände.

Damit soll eine bestmögliche Ausfischung der Fangmengen für das Jahr 2014 unterstützt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten.



II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen kann Widerspruch bei der BLE erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@ble.de.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der BLE, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

III.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 17. November 2014
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 24/14/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Manthey-Ehrich
